



Foto: © Solimager

Wochenenddienste Die korrekte Vergütung der Assistentin

In letzter Zeit wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei Prüfungen durch die TGKK (GPLA – gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben) die Bereitschaftsdienste Schwierigkeiten machen?

Steger: Das ist richtig, Lohnabgabenprüfer kontrollieren in letzter Zeit vermehrt die korrekte Vergütung der Wochenenddienste an die Assistentinnen.

Was müssen Zahnärzte bei einem Wochenenddienst beachten?

Steger: Grundsätzlich „gilt“ lt. § 5 Z 2 Kollektivvertrag als tägliche Normalarbeitszeit von Montag – Freitag die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr. Und § 6 Z 2 des Kollektivvertrages bestimmt, dass „für die außerhalb des normalen Arbeitszeitraumes gemäß § 5 Z 2 und am 24.12 und 31.12. zu leistenden Überstunden der Zuschlag 100 % beträgt“.

In der Praxis wird es so sein, dass die normale Wochenarbeitszeit auf die Wochentage Montag – Freitag verteilt ist. Damit ist ein Wochenenddienst immer eine „Überstundenleistung“. Arbeitet nun eine Assistentin am Samstag bis längstens 13.00 Uhr, dann gebührt ihr dafür ein Zuschlag von 50 %.

Wird am Samstag nach 13.00 Uhr oder am Sonntag gearbeitet, dann steht der Assistentin ein Zuschlag von 100 % zu.

Müssen diese Zuschläge in jedem Fall ausbezahlt werden?

Steger: Wird am Sonntag gearbeitet und in der darauffolgenden Woche dafür ein bezahlter Ruhetag gewährt, dann vermindert sich der Zuschlag von 100% auf 50% (lt. § 7 Z 2 des Kollektivvertrages).

Diese Zuschläge müssen entweder ausbezahlt oder durch Zeitausgleich konsumiert werden.

Was ist von den Dienstgebern noch zu beachten?

Steger: Zusätzlich zum Kollektivvertrag gilt auch noch das Arbeitsruhegesetz (ARG). Dieses wiederum bestimmt, dass jeder Arbeitnehmer in jeder Kalenderwoche einen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden hat, in die der Sonntag zu fallen hat (= Wochenendruhe). Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens Samstag um 13.00 Uhr zu beginnen.

Wenn nun eine Assistentin während dieser Wochenendruhe arbeiten muss (wegen Wochenenddienst), dann hat sie in der Folgewoche Anspruch auf eine Ersatzruhe (die im Übrigen auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist). Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

Das heißt, es hilft auch nicht, eine Assistentin am Samstag und die andere Assistentin am Sonntag zum Wochenenddienst einzuteilen, da die eine dann am Samstag und die andere am Sonntag frei hat?

Steger: Nein, denn nach ARG muss die Wochenendruhe auf einen Sonntag fallen, immer wenn eine ZASS am Sonntag arbeitet, muss ihr die Ersatzruhe gewährt werden.

Zit: Vielen Dank für das Gespräch!

Herr Steger erteilt folgende Praxis Tipps für Zahnärzte in diesem Zusammenhang

Gewähren Sie der Assistentin nach einem Wochenenddienst in der Folgewoche die Ersatzruhe (vermerken Sie dies unbedingt in den Arbeitszeitaufzeichnungen). Vereinbaren Sie anstatt Auszahlung einen Zeitausgleich für die Überstunden und Überstundenzuschläge (vermerken Sie auch dies in den Arbeitszeitaufzeichnungen) – unter Umständen haben Sie Ihre Ordination an mehr als 5 Wochen im Jahr zugesperrt (z. B. wegen Fortbildung, Ferientagen usw.), dies ist die beste Gelegenheit für Zeitausgleich.



Foto: Heifer, Innsbruck

Wolfgang Steger ist Teamleiter der Personalverrechnung in der Ärztekanzlei Team Jünger und seit vielen Jahren mit arzt/zahnartzspezifischen Fragestellungen beschäftigt.